

COVID-19: Änderungen im Insolvenzrecht

Insbesondere das 1. und 2. COVID-19-JuBG bringen einige Änderungen im Insolvenzrecht, die im Folgenden vorgestellt werden.

Von Birgit Schneider

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Verlängerung der Antragsfrist
- C. Aussetzung der Antragspflicht bei Überschuldung
 - 1. Allgemeines
 - 2. Gläubigeranträge
 - 3. Entfall der Haftung der Organe
- D. Zustellungen im Insolvenzverfahren
- E. Tagsatzungen
- F. Fristen im Insolvenzverfahren
 - 1. Verlängerung verfahrensrechtlicher Fristen
 - a) Eigenverwaltung
 - b) Voraussetzungen der Verlängerung
 - c) Fristen gem § 11 Abs 2, §§ 25 a, 26 a IO
 - 2. Hemmung materiell-rechtlicher Fristen
 - 3. Nicht beeinträchtigte Fristen
- G. EKEG
- H. Anfechtungsschutz
- I. Mahnung beim Sanierungsplan
- J. Stundung von Zahlungsplanraten
 - 1. Allgemeines
 - 2. Voraussetzungen der Stundung
 - 3. Inhaltsanforderungen an den Antrag
 - 4. Zustimmung der Gläubiger
 - 5. Verfahrensrechtliches
 - 6. Wirkungen der Stundung

A. Einleitung

Durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind zahlreiche Unternehmen (und Privatpersonen) in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Vor diesem Hintergrund wurden einige Änderungen im Insolvenzrecht vorgenommen. Hinzu kommt, dass auch der (persönliche) Kontakt zu Gerichten derzeit eingeschränkt ist, sodass verfahrensrechtliche Bestimmungen, etwa zur Abhaltung von Tagsatzungen, geändert wurden.

B. Verlängerung der Antragsfrist

Der Schuldner hat bei Eintritt der materiellen Insolvenz die Pflicht, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach Eintritt der materiellen Insolvenz die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Frist wurde für den Fall der Pandemie oder Epidemie auf 120 Tage verlängert.¹⁾ Ziel ist, innerhalb dieser Frist geeignete Sanierungsmaßnahmen zu setzen, um die materielle Insolvenz zu beseitigen.²⁾

Voraussetzung für die Verlängerung der Antragsfrist ist, dass die **Pandemie die Insolvenz des Schuldners ausgelöst** hat.³⁾ Die Insolvenz kann zum einen

durch die **unmittelbare Betroffenheit von einer Betriebsbeschränkung** herbeigeführt werden.⁴⁾ Zum anderen ist die Voraussetzung erfüllt, wenn der Schuldner eine Forderung deshalb nicht einbringt, weil sein Schuldner von der Pandemie betroffen ist.⁵⁾ Zu denken ist etwa an Vermieter, die mit Mietausfällen konfrontiert sind, oder Lieferanten. Schuldner, die im Zeitpunkt der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bereits materiell insolvent waren, dürfen die Frist von 120 Tagen daher nicht ausnutzen.

Grundsätzlich läuft die **Frist ab Eintritt der materiellen Insolvenz**. Aufgrund der Aussetzung der Antragspflicht bei **Überschuldung** (s C.) wurde klar gestellt, welche Frist für diese Schuldner gilt. Ab dem 1. 7. 2020 steht dem Schuldner die Frist von längstens 60 Tagen offen. Der Schuldner kann daneben ab dem Tag des Eintritts der Überschuldung rechnen, wobei dieser Tag zwischen 1. 3. und 30. 6. 2020 liegen muss. In diesem Fall kann der Schuldner ab dem Tag des tatsächlichen Eintritts der Überschuldung die Frist von 120 Tagen berechnen, die ihm längstens offensteht. Maßgeblich ist jene Frist, die einen längeren Zeitraum ergibt.

C. Aussetzung der Antragspflicht bei Überschuldung

1. Allgemeines

Die Beurteilung der Überschuldung erfolgt in zwei Stufen.⁶⁾ Der notwendige Blick in die Zukunft ist derzeit von zahlreichen Unsicherheitsfaktoren bestimmt,⁷⁾ so dass eine valide Fortbestehensprognose vielfach nicht möglich ist.⁸⁾ Auch die Bewertung von Unternehmensvermögen⁹⁾ kann durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 beeinträchtigt sein, was uU zu einer rechnerischen Überschuldung

1) Zu den Pflichten während der Frist s *Schneider*, COVID-19: Antragspflicht und Eröffnungsverfahren, ZIK digital exklusiv 2020/5 Pkt 2.5; s auch *Weileder/Isola/Seidl*, COVID-19: Krisenbewältigungsinstrumente – Achtung vor Haftungsfallen, ZIK digital 2020/68 Pkt 3; allgemein dazu *Dellinger in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (19. Lfg; 2005) § 69 KO Rz 22 ff.

2) *Schumacher in Koller/Lovrek/Spitzer*, IO (2019) § 69 Rz 29.

3) AB 1286 BlgNR 21. GP 1 zur Einführung des ursprünglichen § 69 Abs 2 a IO betreffend Naturkatastrophen.

4) V BGBl II 2020/96, die insb durch die V BGBl II 2020/151 und V BGBl II 2020/162 hinsichtlich der ausgenommenen Bereiche geändert wurde.

5) Vgl AB 1286 BlgNR 21. GP 1.

6) Dazu nur *Dellinger in Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 67 KO Rz 30 ff.

7) Siehe bereits *Schneider*, ZIK digital 2020/5 Pkt 2.6.2.

8) AB 116 BlgNR 27. GP 21.

9) Dazu *Dellinger in Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 67 KO Rz 42 ff.

ÖJZ 2020/68

COVID-19-JuBG

Sanierung;

Fristen;

Aussetzung der Antragspflicht

führt.¹⁰⁾ Daher wurde die Antragspflicht ausgesetzt, wenn die **Überschuldung zwischen 1. 3. und 30. 6. 2020** eintritt (§ 9 Abs 1 2. COVID-19-JuBG). Der überschuldete Schuldner bleibt **berechtigt**, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.¹¹⁾

Ob die Überschuldung aufgrund der Coronavirus-Pandemie eingetreten ist, ist irrelevant.¹²⁾ Das ist vor dem erwähnten Hintergrund der Regelung durchaus konsequent. Die Unterscheidung hat jedoch in Hinblick auf die maximale Frist zur Stellung eines Eröffnungsantrags Bedeutung (s oben B.).

Bei **Zahlungsunfähigkeit**, unabhängig, zu welchem Zeitpunkt sie eingetreten ist, bleibt die Antragspflicht bestehen. Es kommt allenfalls zur Verlängerung der Antragsfrist. Wenn die Überschuldung bereits vor dem 1. 3. 2020 eingetreten ist, bestehen gleichfalls keine Erleichterungen, sondern der Schuldner muss spätestens nach 60 Tagen einen Antrag auf Eröffnung stellen.

Unberührt bleiben andere Tatbestände (ausgenommen die Organhaftung), die an die Überschuldung anknüpfen. Das betrifft insb die **Anfechtung**.¹³⁾

2. Gläubigeranträge

Gläubigeranträge, die sich auf Überschuldung stützen,¹⁴⁾ sollen gleichfalls verhindert werden.¹⁵⁾ Da die (erste) Bescheinigung der Überschuldung regelmäßig schwierig zu erbringen ist,¹⁶⁾ besteht kaum ein praktischer Anwendungsbereich.¹⁷⁾

Nach § 9 Abs 2 2. COVID-19-JuBG ist aufgrund eines auf Überschuldung gestützten Gläubigerantrags das Insolvenzverfahren „nicht zu eröffnen“. Ein dennoch gestellter Gläubigerantrag ist abzuweisen.¹⁸⁾

3. Entfall der Haftung der Organe

Solange die Antragspflicht wegen Überschuldung ausgesetzt ist, entfällt eine Haftung der Organe¹⁹⁾ wegen Verletzung der Antragspflicht gem § 69 Abs 2 IO.²⁰⁾ Nach § 9 Abs 4 2. COVID-19-JuBG entfällt wegen einer zwischen 1. 3. und 30. 6. 2020 eingetretenen Überschuldung die Haftung nach § 84 Abs 3 Z 6 AktG. Auch die Haftung nach § 25 GmbHG entfällt, soweit sie auf Überschuldung gestützt wird.²¹⁾ Denn diese Haftung knüpft an die Pflicht zur Stellung eines Eröffnungsantrags an, die jedoch bei Überschuldung im erwähnten Zeitraum nicht besteht.²²⁾

D. Zustellungen im Insolvenzverfahren

In vielen Fällen ist eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung in der Insolvenzdatei und daneben die individuelle Zustellung (auch) an Gläubiger vorgesehen. Das betrifft etwa den Sanierungsplanvorschlag, bei dem der Schuldner für jeden Insolvenzgläubiger eine Ausfertigung einbringen muss. Auch der Eröffnungsbeschluss ist den bekannten Gläubigern individuell zuzustellen.

§ 8 Abs 2 2. COVID-19-JuBG sieht nun vor, dass eine besondere Zustellung – unter gleichzeitiger Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts des Beschlusses in der Insolvenzdatei – an die Gläubiger entfallen kann, solange die Fristen unterbrochen sind. Die Frist-

unterbrechung gem § 1 1. COVID-19-JuBG wurde durch das 2. COVID-19-JuBG für Insolvenzverfahren jedoch für nicht anwendbar erklärt.

Nach diesem Zeitpunkt haben wieder individuelle Zustellungen an die Gläubiger zu erfolgen, soweit nicht die Anwendung von § 257 Abs 3 IO gegeben ist. Diese Regelung, die auch Vorbild für § 8 2. COVID-19-JuBG war,²³⁾ sieht vor, dass von einer besonderen Zustellung aufgrund der großen Anzahl der Gläubiger Abstand genommen werden kann. Ist in der Insolvenzdatei bekannt gemacht, dass die Zustellung über öffentliche Bekanntmachung erfolgen wird,²⁴⁾ so ändert sich gleichsam im Nachhinein die Rechtsgrundlage der öffentlichen Bekanntmachung. Das Unterbleiben der individuellen Zustellung schadet in Hinblick auf § 257 Abs 2 IO jedoch nicht.

E. Tagsatzungen

Im Insolvenzverfahren sind mündliche Verhandlungen teilweise **zwingend vorgesehen**. Das betrifft etwa die Berichts-, die Prüfungs- (auch für die Prüfung nachträglich angemeldeter Insolvenzforderungen), die Rechnungslegungstagsatzung, aber auch eine allfällige Sanierungsplan- oder Zahlungsplantagsatzung sowie die Tagsatzung zur Entscheidung über die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens. Trotz der Beschränkungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 darf vom Abhalten einer Tagsatzung **nicht gänzlich abgesehen** werden.²⁵⁾ Dafür bietet sich keine gesetzliche Grundlage. Ferner hat das Eröffnungsdekret den Ort und die Zeit der ersten Gläubigerversammlung (§ 74 Abs 2 Z 7 IO) und der allgemeinen Prüfungstagsatzung zu enthalten (§ 74 Abs 2 Z 11 IO). Im Sanierungsverfahren (mit und ohne Eigenverwaltung) kommt die Anberaumung der Sanierungsplantagsatzung hinzu. Von dieser Verpflichtung wurde durch die COVID-19-Maßnahmen keine Ausnahme gemacht.

Durch das 8. COVID-Gesetz wurde § 3 1. COVID-JuBG geändert und die Möglichkeit der **Tagsatzung**

10) AB 116 BlgNR 27. GP 21.

11) *Schneider*, COVID-19: Update: Antragspflicht und Eröffnungsverfahren, ZIK digital 2020/57 Pkt 1.2.

12) AB 116 BlgNR 27. GP 21.

13) *Mohr*, COVID-19-Pandemie – weitere Änderungen im Insolvenzrecht in Kraft getreten, ZIK digital 2020/56 Pkt 2; *Schneider*, ZIK digital 2020/57 Pkt 1.3.

14) Nach *Mohr*, COVID-19-Pandemie – Neuerungen im Insolvenzrecht durch die COVID-19-Gesetze, ZIK 2020 Pkt 3 (in Druck) ist die Regelung auf jene Fälle zu reduzieren, in denen die Überschuldung zwischen 1. 3. und 30. 4. 2020 eingetreten ist.

15) AB 116 BlgNR 27. GP 21.

16) *Übertsroider in Konecny*, Insolvenzgesetze (42. Lfg; 2010) § 70 IO Rz 61 ff; OLG Wien ZIK 2019/277, 230.

17) *Mohr*, ZIK digital 2020/56 Pkt 2.

18) Ebenso *Schneider*, ZIK digital 2020/57 Pkt 1.5; *Mohr*, ZIK 2020 Pkt 3 FN 16.

19) Siehe dazu auch *Trenker*, Insolvenzrecht, in *Resch*, Corona-Handbuch¹⁰ Kap 14 (rdb.at) Rz 4; Zur Haftung nach § 9 BAO s *Kanduth-Kristen/Leistentritt*, COVID-19 und Änderungen im Abgabenrecht sowie Vertreterhaftung gem § 9 BAO, ZIK digital 2020/61 Pkt 2.

20) AB 116 BlgNR 27. GP 21.

21) *Mohr*, ZIK digital 2020/56 Pkt 2.

22) Ebenso *Schneider*, ZIK digital 2020/57 Pkt 1.3.

23) AB 116 BlgNR 27. GP 21.

24) Eine derartige Bekanntmachung dient der Information der Gläubiger, ist aber weder in § 257 Abs 3 IO noch in § 8 2. COVID-19-JuBG vorgesehen.

25) AA offenbar *Mohr*, ZIK digital 2020/4 Pkt 6; *ders*, ZIK 2020 Pkt 11 (in Druck).

unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung zugelassen.²⁶⁾ Für Insolvenzverfahren²⁷⁾ wurde in § 3 Abs 3 1. COVID-JuBG idGF eine besondere Regelung geschaffen. Das Gericht legt fest, ob es die Verhandlung über Videokonferenz durchführen will; ein **Einverständnis** der Parteien ist aufgrund der zahlreichen Beteiligten **nicht erforderlich**.

Allerdings kann eine zu vernehmende oder teilnahmeberechtigte Person **bescheinigen**, dass sie **nicht über die nötigen technischen Mittel** verfügt. Diese Bescheinigung hat innerhalb einer Woche ab Zustellung der Ladung zu erfolgen. Beim Zustellzeitpunkt kommt es darauf an, ob eine öffentliche Bekanntmachung der Tagsatzung vorgesehen ist. Das ist vor allem bei Tagsatzungen im eröffneten Insolvenzverfahren der Fall. Dann berechnet sich die Frist gem § 257 Abs 2 IO ab öffentlicher Bekanntmachung.²⁸⁾ Ist keine öffentliche Bekanntmachung der Tagsatzung vorgesehen, wie insb im Eröffnungsverfahren,²⁹⁾ läuft die Frist ab der individuellen Zustellung der Ladung an den Antragsteller und den Schuldner.

Gelingt die Bescheinigung, ist die Verhandlung nicht über Videokonferenz durchzuführen.³⁰⁾ Somit besteht keine Grundlage einer „teilweise Videokonferenz“. Sofern ein Beteiligter die Bescheinigung erbringt, hat das Gericht den Termin (und insb den Ort) neuerlich öffentlich bekannt zu machen.

ME besteht keine Grundlage für ein **schriftliches Verfahren**.³¹⁾ Zutreffend hat *Lutschounig*³²⁾ darauf hingewiesen, dass ein technisches Kommunikationsmittel nur dann als geeignet angesehen werden könne, wenn die Verhandlungsform (und auch die Mündlichkeit) beibehalten würde(n). Daher scheiden insb schriftliche Abstimmungen über einen Sanierungs- oder Zahlungsplan³³⁾ aus.

F. Fristen im Insolvenzverfahren

1. Verlängerung verfahrensrechtlicher Fristen

a) Eigenverwaltung

Gesetzlich verlängert wurde die Frist für die Eigenverwaltung. Die Eigenverwaltung ist ua dann zu entziehen, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist, bisher innerhalb von 90 Tagen ab Eröffnung, der Sanierungsplan angenommen wurde (§ 170 Abs 1 Z 3 IO). Diese Frist wurde durch § 7 Abs 4 2. COVID-JuBG auf **120 Tage** verlängert.

Maßgeblich ist weiterhin die **Annahme des Sanierungsplans**, sodass die Eigenverwaltung auch dann aufrechterbleibt, wenn die Bestätigung des Sanierungsplans etwa an den Erlag einer Barquote geknüpft wurde.³⁴⁾

Grundsätzlich kann das Gericht verfahrensrechtliche Fristen um bis zu 90 Tage verlängern (F.1.b)). Von dieser Möglichkeit kann das Gericht bei der Eigenverwaltung keinen Gebrauch machen; insofern ist die Frist von 120 Tagen **zwingend**. Darauf hat das Gericht bei Anberaumung der Sanierungsplantagsatzung zu achten.

Die Bestimmung tritt am 31. 12. 2020 außer Kraft. Dass die Sanierungsplantagsatzung uU erst für die Zeit

nach dem 31. 12. 2020 anberaumt wurde, schadet nicht.³⁵⁾

b) Voraussetzungen der Verlängerung

Die in § 1 1. COVID-19-JuBG vorgesehene Unterbrechung verfahrensrechtlicher Fristen³⁶⁾ bis 30. 4. 2020 wurde durch § 7 2. COVID-19-JuBG im Insolvenzverfahren für nicht anwendbar erklärt.³⁷⁾

Für das Insolvenzverfahren wurde (bis zum 31. 12. 2020) die Möglichkeit der Verlängerung verfahrensrechtlicher Fristen³⁸⁾ geschaffen,³⁹⁾ wenn das fristauslösende Ereignis am bzw nach dem 5. 4. 2020 war. Erfasst werden sowohl **gesetzliche** als auch **richterliche Fristen**.⁴⁰⁾ Die Frist kann entweder sofort verlängert werden, also bei richterlichen Fristen etwa sogleich mit deren Festlegung. Es kommt aber auch eine Verlängerung vor Ablauf der Frist in Betracht.

Die Frist kann **von Amts wegen oder auf Antrag des Insolvenzverwalters** oder eines **Beteiligten**⁴¹⁾ verlängert werden. Der **Schuldner** ist jedenfalls antragsberechtigt.

§ 7 Abs 2 2. COVID-19-JuBG enthält **keine Voraussetzungen**, unter denen eine Fristverlängerung zulässig ist. Aus dem AB⁴²⁾ ergibt sich, dass eine „angemessene maßgeschneiderte“ Lösung gefunden werden soll, um **Sanierungen zu ermöglichen**. Grundsätzlich zielt das Fristengebäude der IO auf einen raschen Verfahrensabschluss ab,⁴³⁾ der aufgrund der aktuellen Situation eine mögliche Sanierung des Unternehmens beeinträchti-

26) Zum Hintergrund der Regelung s 436/A IA 27. GP 3.

27) Zur Organisation einer Videokonferenz s *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übertsroider*, Vorgehensweise der Insolvenzgerichte unter Berücksichtigung der COVID-19-Gesetze, ZIK digital 2020/8 Pkt 4.3.

28) RIS-Justiz RS0036582; RS0065237. Das gilt auch dann, wenn das Gericht von der Möglichkeit, Zustellungen an Gläubiger ausschließlich durch öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen, keinen Gebrauch macht.

29) Eine Tagsatzung ist im Eröffnungsverfahren nicht zwingend vorgesehen: *Mohr*, ZIK 2020 Pkt 11 (in Druck); *Schneider*, ZIK digital 2020/57 Pkt 2.2.

30) IA 436/A BlgNR 27. GP 5.

31) Siehe aber *Mohr*, ZIK 2020 Pkt 11 (in Druck) und die dort erwähnten Beispiele verschiedener Gerichte.

32) COVID-19 und Tagsatzungen in Insolvenzverfahren, ZIK digital 2020/59 Pkt 3.2.

33) Die Verfahrensvereinfachungen beim Stundungsantrag lassen sich mE nicht auf die Abstimmung über den Zahlungsplan gem § 193 Abs 2 IO übertragen. Eine Lücke liegt insofern nicht vor, weil durch die Möglichkeit der Videokonferenz kein Bedarf für eine schriftliche Abstimmung besteht.

34) *Riel*, Die Eigenverwaltung gem §§ 169 ff IO, in *Konecny*, IRÄG 2010 (2010) 131 (142).

35) Ebenso *Pesendorfer*, Übersicht über den zeitlichen Anwendungsbereich der COVID-19-Gesetzgebung mit Bezug zum Insolvenzrecht, ZIK 2020 FN 14 (in Druck).

36) Dazu *Trenker*, 2. COVID-19-Gesetz: Folgen für Fristen in Insolvenzverfahren, ZIK digital 2020/7.

37) Zur Behandlung der Frist für Forderungsanmeldungen s *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übertsroider*, ZIK digital 2020/8 Pkt 2.1.1.; *Trenker*, COVID-19-Update: Folgen für Fristen in Insolvenzverfahren nach dem 2. COVID-19-JuBG, ZIK digital 2020/63 Pkt 3.2.4.

38) Siehe die Beispiele bei *Mohr*, ZIK 2020 Pkt 7 (in Druck).

39) Dazu auch *Trenker*, ZIK digital 2020/64 Pkt 4.

40) *Mohr*, ZIK 2020 Pkt 7 (in Druck).

41) Wer im konkreten Fall Beteiligter ist, ist – im Anschluss an *Konecny*, Die Zulässigkeit des Rekurses gegen Beschlüsse der Insolvenzgerichte, ÖJZ 2012/118, 1035 (1039 ff) zur Rekurslegitimation – nach der Rechtsstellung im jeweiligen Unterverfahren (*Konecny*, Konkurs ist ein Konkurs ist ein Konkurs, in FS Rechberger [2005] 301 [311 ff]) zu beurteilen. Erforderlich sind eine unmittelbare Berührung von Rechten sowie die Beeinträchtigung einer geschützten Stellung.

42) 116 BlgNR 27. GP 20.

43) *Mohr*, ZIK 2020 Pkt 7 (in Druck).

gen könnte. Vor allem lässt sich auch vom Schuldner eine Sanierungschance noch nicht abschließend beurteilen, sodass eine Verlängerung von Fristen diese Möglichkeit zumindest offenhält. Konkrete Sanierungsvorschläge oder gar eine aussichtsreiche Sanierungschance sind indes nicht verlangt. Dennoch ist es mE ratsam, in einem Antrag auf Fristverlängerung darzulegen, weshalb diese im konkreten Fall angemessen ist. Das kann etwa deshalb gegeben sein, weil das schuldnerische Unternehmen (begründete) Aussicht auf steigende Erlöse erwartet, die eine Sanierung ermöglichen. Liegen keine Gründe für eine Verlängerung vor, ist weiterhin Ziel des Verfahrens, dieses möglichst rasch abzuschließen. Die Sanierungschance ist daher jedenfalls **Richtschnur** und scheidet wohl bei geschlossenen Unternehmen aus. Genauso wird wohl nicht begründet dargelegt werden können, weshalb etwa die Verlängerung der Rekursfrist die Sanierungschance erhöht.

Vor der Beschlussfassung sind **keine Einvernahmen** anderer Beteiligter vorgesehen.⁴⁴⁾ Eine **Stellungnahme des Insolvenzverwalters** ist aber nicht ausgeschlossen und kann im Einzelfall ratsam sein.⁴⁵⁾

Über die Verlängerung entscheidet das Insolvenzgericht mit **unanfechtbarem Beschluss**. Wird die Verlängerung angeordnet, ist dieser Beschluss in der Insolvenzdatei bekannt zu machen. Grundsätzlich kann sich die Fristverlängerung zwar etwa schon daraus ergeben, dass zB die Berichtstagsatzung nicht innerhalb von 90 Tagen ab Eröffnung angeordnet wurde. Dennoch ist nach § 7 Abs 6 2. COVID-19-JuBG der entsprechende Beschluss öffentlich bekannt zu machen. Die Frist darf **um höchstens 90 Tage verlängert** werden.

c) Fristen gem § 11 Abs 2, §§ 25a, 26a IO

Für bestimmte Fristen wurden die Voraussetzungen für eine Verlängerung enger gefasst. Das betrifft die **Zwangsstundung** nach § 11 Abs 2 IO,⁴⁶⁾ die **Vertragsauflösungssperre** nach § 25a IO⁴⁷⁾ sowie den **Rückforderungsanspruch des EKEG-Gesellschafters** nach § 26a IO.⁴⁸⁾ Die Regelungen stehen vor dem Hintergrund, wichtige Verträge bzw Sachen für die Fortführung zu erhalten, damit eine Sanierung möglich ist.⁴⁹⁾ Gemeinsam ist diesen Bestimmungen, dass die Sache bzw der Vertrag für die **Fortführung des Unternehmens** benötigt wird. Damit kommt eine Fristverlängerung im Schuldenregulierungsverfahren sowie bei einer Unternehmensschließung von vornherein nicht in Betracht.

Auch wenn das Unternehmen fortgeführt wird, bedarf es besonderer Voraussetzungen. Der AB⁵⁰⁾ spricht von einer **hohen Sanierungschance**. Für die Fristverlängerung ist zunächst erforderlich, dass die **Verbesserung der wirtschaftlichen Situation** in Aussicht steht. Das lässt sich durch allfällige Aufträge oder den Wegfall der „Betriebsbeschränkungen“ und zu erwartende Umsätze, wenngleich durchaus vage, darstellen. Ein **Sanierungsplan** muss daher vom Schuldner jedenfalls beabsichtigt sein, wenngleich ein entsprechender Antrag noch nicht eingebracht sein muss.

Die **Erfüllung des Sanierungsplans** muss **voraussichtlich möglich** sein. Das lässt sich anhand der vom Schuldner prognostizierten Entwicklung des Fortbe-

triebs beurteilen, mitunter bereits aus den bisher erzielten Erträgen in der Fortführung. Dass damit gewisse Unsicherheiten verbunden sind, führt nicht zu einer Verneinung der Sanierungschancen.

Schließlich muss der Sanierungsplan den **gemeinsamen Interessen der Insolvenzgläubiger** entsprechen. Dazu kann auf den Unzulässigkeitsgrund des § 154 Z 2 IO zurückgegriffen werden. Zur Beurteilung dieses Versagungsgrundes ist ein **Vergleich zwischen der Sanierungs- und der Verteilungsquote** vorzunehmen. Wenn die Insolvenzmasse noch nicht verwertet wurde, ist der zu erwartende Erlös noch mit Unsicherheiten behaftet, sodass die Verteilungsquote eindeutig höher ausfallen muss.⁵¹⁾

Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen des § 11 Abs 2 IO erfüllt sein. Sofern die Erfüllung des Ab- oder Aussonderungsanspruchs zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten unerlässlich ist und eine Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird, ist die Verlängerung der Frist nicht anzuordnen.

Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind der Ab- bzw Aussonderungsberechtigte oder der Vertragspartner **einzuvernehmen**. Es kann zweckmäßig sein, den Insolvenzverwalter und/oder den Schuldner ebenfalls zu befragen.⁵²⁾ Eine Stellungnahme des Insolvenzverwalters – sofern er nicht den Antrag gestellt hat – kann insb zur Beurteilung der Voraussetzungen der Fristverlängerung sinnvoll sein.

Auch dieser unanfechtbare Beschluss über die Fristverlängerung ist in der Insolvenzdatei öffentlich bekannt zu machen.

2. Hemmung materiell-rechtlicher Fristen

Gem § 2 1. COVID-19-JuBG waren materiell-rechtliche Fristen im Zeitraum von 22. 3. bis 30. 4. 2020 gehemmt.⁵³⁾ Im Insolvenzverfahren ist insb die **Anfechtungsfrist** nach § 43 Abs 2 IO betroffen.⁵⁴⁾ Durch die Hemmung kommt es insofern zu einer „Verlängerung“ der Anfechtungsfrist. Das hat für Insolvenzverfahren Bedeutung, die vor dem 30. 4. 2020 eröffnet wurden und bei denen die Jahresfrist bis dahin noch nicht abgelaufen war.

44) Ebenso *Mohr*, ZIK 2020 Pkt 7 (in Druck).

45) *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übertsroider*, ZIK digital 2020/8 Pkt 2.2.2., die stets von der Einholung der Stellungnahme des Insolvenzverwalters ausgehen.

46) Dazu *Dexler-Hübner* in *Konecny*, Insolvenzzesetze (47. Lfg; 2012) § 11 IO Rz 14 ff.

47) Dazu *Widhalm-Budak*, Verhinderung der Vertragsauflösung und unwirksame Vereinbarungen, in *Konecny*, IRÄG 2010, 23 (27 ff).

48) Näher *Schopper/Vogt* in *KLS* § 26a IO Rz 1 ff.

49) Vgl ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 10.

50) 116 BlgNR 27. GP 20.

51) Vgl OLG Wien 6 R 306/17 ZIK 2018/95, 79; OLG Wien 28 R 286/15 g ZIK 2016/316, 235; OLG Wien 28 R 133/15 g ZIK 2016/38, 29; OLG Wien 28 R 226/12 d ZIK 2013/338, 226 zum vergleichbaren Versagungsgrund.

52) *Mohr*, ZIK 2020 Pkt 7 (in Druck).

53) Dazu näher *Trenker*, ZIK digital 2020/7 Pkt 2.2. und 3.2.

54) *Mohr*, ZIK 2020 Pkt 8; *Trenker*, ZIK digital 2020/64 Pkt 3.1 (in Druck).

3. Nicht beeinträchtigte Fristen

Nicht alle Fristen, die im Insolvenzverfahren beachtlich sind, können unter § 7 2. COVID-19-JuBG bezüglich verfahrensrechtlicher Fristen oder § 2 1. COVID-19-JuBG bezüglich der Hemmung für die Anrufung des Gerichts eingeordnet werden.⁵⁵⁾

Praktisch bedeutsam ist, dass die Frist zum **Erlag einer Barquote** beim Sanierungs- oder Zahlungsplan als Voraussetzung für die Bestätigung nicht berührt wird.⁵⁶⁾ Die Bedingungen werden zwischen dem Schuldner und den Insolvenzgläubigern vereinbart.⁵⁷⁾ Das Insolvenzgericht hat die Erfüllung der Voraussetzungen zu überprüfen. Die vereinbarte Erlagsfrist stellt damit keine richterliche oder verfahrensrechtliche Frist dar.⁵⁸⁾ Insb ist das Insolvenzgericht nicht befugt, die vereinbarte Frist zu erstrecken.⁵⁹⁾ Auf der anderen Seite passt auch § 2 1. COVID-19-JuBG nicht, weil bei der Bestätigungsfrist der Charakter als Leistungsfrist iSd § 1 1. COVID-19-JuBG im Vordergrund steht, die von der Anwendung ausgenommen ist.⁶⁰⁾

Das bedeutet, dass dem Sanierungsplan zunächst die Bestätigung zu versagen ist. Dem Schuldner bleibt es aber möglich, einen neuen Sanierungsplanantrag einzubringen. ME ist in diesem Fall auch der Unzulässigkeitsgrund des § 142 Z 3 IO nicht erfüllt. Zudem kommt § 114c Abs 2 IO zur Anwendung, sodass auch eine Verwertung des Unternehmens grundsätzlich ausgeschlossen ist.⁶¹⁾ Aufgrund der Unternehmensfortführung erhöht sich allerdings mitunter die Entlohnung für die Fortführung des Unternehmens.

Ebenfalls nicht gehemmt und nicht gerichtlich verlängerbar ist die **Höchstfrist⁶²⁾ für Zahlungen beim Sanierungs- oder Zahlungsplan.**⁶³⁾ Das kann insb Unternehmen, die von den „Betriebsbeschränkungen“ betroffen sind/waren, treffen, weil idR die Quote aus den laufenden Erträgen erwirtschaftet wird und daher mitunter zum Scheitern von Sanierungsplänen in der Erfüllungsphase führen kann. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist unter Bescheinigung der (unmittelbaren oder mittelbaren) Betroffenheit von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wäre iS des sanierungsfreundlichen Insolvenzrechts wünschenswert gewesen.

G. EKEG

Kredite von Gesellschaftern in der Krise unterliegen dem EKEG, was vor allem eine Rückzahlungssperre gem § 14 EKEG und eine nachrangige Forderung des Gesellschafters gem § 57a IO bedeutet.⁶⁴⁾ Trotz Krise iSd § 2 EKEG werden bestimmte Kredite vom Anwendungsbereich des EKEG ausgenommen. Dazu zählen insb (kurzfristige) Überbrückungskredite. Gem § 3 Abs 1 Z 1 EKEG liegt ein Kredit iSd § 1 EKEG nicht vor, wenn ein Geldkredit für nicht mehr als 60 Tage eingeräumt wird. Diese Frist wurde gem § 13 2. COVID-19-JuBG **auf 120 Tage verlängert.**

Voraussetzung ist, dass der Kredit zwischen 5. 4. und 30. 6. 2020 gewährt und zugezählt wurde.⁶⁵⁾ Die Rückzahlung muss innerhalb dieser Frist gewollt und realistisch sein⁶⁶⁾ und muss auch entweder tatsächlich erfolgt sein oder zumindest geltend gemacht werden.⁶⁷⁾

Erfasst werden zudem nur unbesicherte Kredite. Kreditsicherheiten von Dritten schließen die Anwendung von § 13 2. COVID-19-JuBG hingegen nicht aus.

H. Anfechtungsschutz

Zur Abdeckung der **Vorfinanzierung der Kurzarbeitshilfe** benötigen Unternehmen uU einen **Überbrückungskredit.**⁶⁸⁾ Gleichzeitig droht die Anfechtung des Kredits und dessen Rückzahlung in einem allenfalls nachfolgenden Insolvenzverfahren. Wie der AB⁶⁹⁾ betont, ist ein taugliches Sanierungskonzept,⁷⁰⁾ das die Anfechtung nach § 31 IO ausschließt, aufgrund des raschen Finanzierungsbedarfs vielfach nicht zeitgerecht zu erstellen und ist zudem aufgrund der derzeitigen Wirtschaftssituation erschwert.⁷¹⁾

Deshalb wurde in § 10 2. COVID-19-JuBG ein **Anfechtungsschutz** für diese Überbrückungskredite eingeführt.⁷²⁾ Dieser ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft: Der Kredit darf maximal die Höhe der beantragten COVID-19-Kurzarbeitshilfe gem § 37b AMStG betragen. Die Kurzarbeitshilfe muss zudem schon beantragt sein oder gleichzeitig beantragt werden.⁷³⁾ Die Kreditgewährung muss zwischen 1. 3. und 30. 6. 2020 erfolgen.

Auch hinsichtlich der **Rückzahlung** des Kredits bestehen besondere Erfordernisse, damit der Anfechtungsschutz greift. Nach § 10 2. COVID-19-JuBG unterliegt die „sofort nach Erhalt der Kurzarbeitshilfe erfolgte Rückzahlung“ nicht der Anfechtung. Daraus folgt zum einen, dass die **Kreditlaufzeit** bis zum Erhalt der Kurzarbeitshilfe beschränkt sein muss.⁷⁴⁾ Darüber hinaus muss die Rückzahlung **unmittelbar nach Erhalt** erfolgen. Für den Anfechtungsschutz reicht der enge zeitliche Zusammenhang wie beim Zug-um-Zug-Geschäft⁷⁵⁾ nicht aus.⁷⁶⁾

Erfasst werden grundsätzlich nur **unbesicherte Kredite.** Denn der Schuldner soll nicht sein „letztes Vermögen“ zur Besicherung verwenden. Dahinter steht die Einschätzung, dass es trotz zahlreicher staat-

55) Siehe die Beispiele bei *Mohr*, ZIK 2020 Pkt 9 (in Druck).

56) *Mohr*, ZIK 2020 Pkt 9 (in Druck); aA *Trenker*, ZIK digital 2020/7 Pkt 5.7.

57) Allgemein zur Rechtsnatur des Sanierungsplans s *Riel in Konecny/Schubert*, Insolvenzzesetze (29. Lfg; 2007) § 140 KO Rz 12f.

58) OLG Wien 28 R 154/08k ZIK 2008/344, 212.

59) OLG Wien 28 R 207/14p ZIK 2015/83, 74; OLG Wien 28 R 359/13i, 28 R 360/13m ZIK 2013/340, 227; OLG Wien 28 R 78/13s, 28 R 79/13p ZIK 2013/219, 148.

60) Siehe *Mohr*, ZIK 2020 Pkt 9 FN 50 (in Druck).

61) Dazu etwa *Bauder/Stapf* in KLS § 114c IO Rz 8ff.

62) *Mohr*, ZIK digital 2020/4 Pkt 4.

63) Zur Möglichkeit der Stundung von Zahlungsplanraten und zu der damit verbundenen Verlängerung der Zahlungsfrist unten J.

64) Vgl auch *Schopper/Vogt* in KLS § 1 EKEG Rz 5.

65) *Mohr*, ZIK 2020 Pkt 4 (in Druck); *ders*, ZIK digital 2020/56 Pkt 3.

66) *Schopper/Vogt* in KLS § 3 EKEG Rz 11.

67) *Mohr*, ZIK digital 2020/56 Pkt 3; *Schopper/Vogt* in KLS § 3 EKEG Rz 11.

68) AB 116 BlgNR 27. GP 21.

69) AB 116 BlgNR 27. GP 21.

70) Dazu *König*, Änderungen im Anfechtungsrecht, in *Konecny*, IRÄG 2010, 79 (87f).

71) AB 116 BlgNR 27. GP 21.

72) Dazu auch *Trenker* in *Resch*, Corona-Handbuch^{1.00} Kap 14 Rz 26ff.

73) *Mohr*, ZIK digital 2020/56 Pkt 4; *ders*, ZIK 2020 Pkt 5 (in Druck).

74) *Mohr*, ZIK digital 2020/56 Pkt 4; *ders*, ZIK 2020 Pkt 5 (in Druck).

75) *Rebernig* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzzesetze (23. Lfg; 2006) § 30 KO Rz 62f.

76) *Mohr*, ZIK digital 2020/56 Pkt 4; *ders*, ZIK 2020 Pkt 5 (in Druck).

licher Unterstützungen zu Insolvenzverfahren kommen wird,⁷⁷⁾ in denen eine Sanierung möglich sein soll. Eine **Sicherung durch Dritte** lässt den Anfechtungsschutz hingegen unberührt.⁷⁸⁾ Das ergibt sich aus § 10 2. COVID-19-JuBG, der eine Besicherung aus dem Vermögen des Schuldners verlangt.

Schließlich darf dem Kreditgeber bei Kreditgewährung **nicht die Zahlungsunfähigkeit bekannt sein**. Das bloße Kennenmüssen schließt die Anfechtung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen somit aus. Maßgeblich ist allein die Kenntnis bei Kreditgewährung; die Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis bei Rückzahlung schaden somit nicht.⁷⁹⁾

Grundsätzlich wird die Überschuldung der Zahlungsunfähigkeit gleichgestellt.⁸⁰⁾ Auch wenn die Überschuldung in § 10 2. COVID-19-JuBG nicht erwähnt wird, scheidet ein Anfechtungsschutz bei Kenntnis der Überschuldung aus.

§ 10 2. COVID-19-JuBG schließt eine Anfechtung nur gem § 31 IO aus. Alle anderen Anfechtungstatbestände bleiben unberührt.⁸¹⁾

I. Mahnung beim Sanierungsplan

Zahlt der Schuldner fällige Sanierungsplanquoten⁸²⁾ nicht, droht das Wiederaufleben der Forderung. Voraussetzung dafür ist eine Mahnung des Gläubigers unter gleichzeitiger Setzung einer 14-tägigen Nachfrist (§ 156 a Abs 2 IO). In § 5 1. COVID-19-JuBG wurde vorgesehen, dass Mahnungen betreffend Verbindlichkeiten, die nach dem 22. 3. 2020 fällig wurden, unwirksam sind, wenn sie im Zeitraum zwischen 22. 3. und 30. 4. 2020 abgesendet wurden.⁸³⁾ Um ein Wiederaufleben herbeizuführen, hat der Gläubiger nach dem 30. 4. 2020 neuerlich zu mahnen.⁸⁴⁾

Für den Schuldner ist diese Situation durchaus problematisch, vor allem wenn sein Unternehmen von den Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unmittelbar oder mittelbar betroffen war. Denn der Schuldner hat die fälligen Verbindlichkeiten – bei sonstigem Wiederaufleben der Forderung – „nachzuzahlen“, und das uU innerhalb der Nachfrist, wenn er gemahnt wird. Da keine Verlängerung der Zahlungsfrist für den Sanierungsplan vorgesehen ist, besteht durchaus die Gefahr des Scheiterns von Sanierungsplänen.

J. Stundung von Zahlungsplanraten

1. Allgemeines

Durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können auch Schuldner betroffen sein, die sich in der Erfüllungsphase des Zahlungsplans befinden. Bei unverschuldeter Verschlechterung der Einkommenslage kann der Schuldner gem § 198 IO die neuerliche Abstimmung über einen Zahlungsplan und die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens beantragen.⁸⁵⁾ Diese Möglichkeit besteht weiterhin bzw kann mit einem Stundungsantrag verbunden werden.⁸⁶⁾ Daneben wurde eine Stundung von Zahlungsplanraten geschaffen (§ 11 2. COVID-19-JuBG).

2. Voraussetzungen der Stundung

Voraussetzung für eine Stundung ist zunächst, dass sich die Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners durch Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geändert hat. Das kann Unternehmer wie Nichtunternehmer gleichermaßen betreffen. Durch das Abstellen auf die Vermögenslage folgt, dass allenfalls nach der Annahme des Zahlungsplans erworbenes Vermögen zu berücksichtigen ist.⁸⁷⁾

Der Schuldner darf aufgrund der Maßnahmen nicht in der Lage sein, fällige Verbindlichkeiten des Zahlungsplans zu begleichen. Es ist also ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Betroffenheit von den Maßnahmen und der Unmöglichkeit der Zahlung der Raten erforderlich.

Es muss jedenfalls die **Fälligkeit einer Rate bzw Zahlungspflicht** eingetreten sein. ME ist es dann aber zulässig, dass der Schuldner gleichzeitig die Stundung weiterer, noch nicht fälliger Raten beantragt. Andernfalls müsste der Schuldner insb bei der häufig vereinbarten monatlichen Zahlung regelmäßig neue Stundungsanträge stellen. Für die weiteren Raten, für die die Stundung beantragt wird, müssen die allgemeinen Voraussetzungen ebenfalls vorliegen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Schuldner vor Erhalt einer Mahnung oder spätestens binnen 14 Tagen ab Erhalt der Mahnung einen Antrag auf Stundung der Zahlungsplanraten stellen.

3. Inhaltsanforderungen an den Antrag

Der Schuldner muss zunächst die allgemeinen Voraussetzungen für eine Stundung angeben. Darüber hinaus ist es erforderlich anzugeben, für welche Raten eine Stundung beantragt wird. Jedenfalls hat der Schuldner den **Zeitraum der begehrten Stundung** zu beantragen. Diese darf höchstens neun Monate betragen. Dabei handelt es sich um eine Höchstfrist, die von der Fälligkeit der ersten nicht bezahlten Zahlungsplanrate zu berechnen ist. Wenn der Schuldner daher die Stundung für mehrere Raten beantragt, ändert sich insofern nichts an der Höchstfrist.⁸⁸⁾

Da Zahlungsplanraten nur gestundet werden, bietet § 11 2. COVID-19-JuBG keine Grundlage, die Höhe der Raten zu ändern. Auch die Zahlungsmodalitäten, also ob monatlich, vierteljährlich odgl zu leisten ist, kann nicht anders festgelegt werden. Denn es wird nur über die Stundung von (bereits vereinbarten und rechtskräftig bestätigten) Raten entschieden und ge-

77) AB 116 BlgNR 27. GP 22.

78) *Mohr*, ZIK digital 2020/56 Pkt 4.

79) *Mohr*, ZIK digital 2020/56 Pkt 4.

80) *Mohr*, ZIK digital 2020/56 Pkt 4.

81) *Mohr*, ZIK digital 2020/56 Pkt 4 (in Druck); *ders*, ZIK 2020 Pkt 5; auf mögliche Anfechtungstatbestände weist *Trenker in Resch*, Corona-Handbuch^{1.00} Kap 14 Rz 28; *ders*, COVID-19 und das Insolvenzrecht, *ecolex* 2020, 367 (570) hin.

82) Zu Zahlungsplanquoten s *Mohr*, ZIK digital 2020/4 Pkt 9.

83) Dazu auch *Mohr*, ZIK digital 2020/4 Pkt 9.

84) *Mohr*, ZIK digital 2020/4 Pkt 9.

85) Dazu *Schneider*, *Privatinsolvenz*³ (2018) 163 ff.

86) *Mohr*, ZIK digital 2020/56 Pkt 8, nach dem – sofern der Schuldner keine Reihenfolge festgelegt hat – zunächst über den Antrag nach § 198 IO zu entscheiden sei, weil dieser uU zu einer Reduktion der Quoten führen kann.

87) *Schneider*, *Privatinsolvenz*³ 165 ff.

88) Vgl auch *Mohr*, ZIK digital 2020/56 Pkt 8.

rade nicht wie bei § 198 IO über einen neuen Zahlungsplan abgestimmt.

Gem § 196 Abs 2 IO kann dem Schuldner eine angemessene **Frist zur Zahlung von Masseforderungen** eingeräumt werden.⁸⁹⁾ Grundsätzlich führt die Nichtzahlung der Masseforderungen innerhalb der gerichtlich festgesetzten Frist zur Nichtigkeit des Zahlungsplans. Auch hier besteht ein Bedürfnis nach einer Stundung, wenn die Masseforderungen aufgrund der Beeinträchtigung durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht bezahlt werden können. Es ist daher zulässig, auch für offene Masseforderungen einen Stundungsantrag zu stellen. In diesem Fall ist neben der Zustimmung der Insolvenzgläubiger auch die Zustimmung der Massegläubiger erforderlich. Das führt im Ergebnis ebenso zu einer Verlängerung der Zahlungsfrist für die Zahlungsplanraten.

4. Zustimmung der Gläubiger

§ 11 Abs 3 2. COVID-19-JuBG regelt die Zustimmungserfordernisse. Die Stundung ist – so die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen – jedenfalls zu bewilligen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Insolvenzgläubiger nach § 147 IO dem Antrag zustimmt. Es bedarf somit der Kopf- sowie der Summenmehrheit, wobei die Gläubiger, die sich nicht geäußert haben, als zustimmende Gläubiger zu zählen sind.

Insolvenzgläubiger können die Zustimmung versagen. In diesem Fall ist die Stundung dennoch zu bewilligen, wenn sie nicht mit schweren persönlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen eines der Stundung widersprechenden Gläubigers verbunden ist. ME hat der Insolvenzgläubiger diese Voraussetzung bereits in seiner Erklärung darzulegen. Es ist ratsam, die Gläubiger auch darauf hinzuweisen, die Gründe für die Ablehnung der Stundung darzulegen, auch wenn eine entsprechende Belehrung in § 11 2. COVID-19-JuBG nicht vorgesehen ist.

5. Verfahrensrechtliches

Die **Zuständigkeit** richtet sich wie bei § 198 IO nach dem ursprünglich zuständigen Insolvenzgericht. Liegen die Voraussetzungen für eine Stundung aufgrund der Angaben des Schuldners nicht vor, ist der **Antrag abzuweisen**. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Das kommt mE bereits in Betracht, bevor das Gericht den Inhalt veröffentlicht hat. Denn eine Abstimmung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Beim Verfahren über den Stundungsantrag werden einige **Vereinfachungen** normiert: Der wesentliche Inhalt ist in der Insolvenzdatei bekannt zu machen und die Gläubiger sind zur Äußerung binnen 14 Tagen aufzufordern. Im Fall der Nichtäußerung wird Zustimmung angenommen,⁹⁰⁾ wobei auf diese Rechtsfolge hinzuweisen

ist. Die Frist für die Stellungnahme der Gläubiger läuft gem § 257 Abs 2 IO ab öffentlicher Bekanntmachung.

Eine Tagsatzung ist weder vorgesehen noch notwendig. Das Verfahren über den Stundungsantrag ist daher ein rein **schriftliches Verfahren**.⁹¹⁾

Hat der Stundungsantrag die erforderliche Mehrheit erreicht – wobei die Nichtäußerungen als Prostimmen zu zählen sind –, ist die Stundung zu bewilligen. Selbst bei Ablehnung durch einen Insolvenzgläubiger ist die Stundung zu bewilligen: Das gilt zum einen dann, wenn der Insolvenzgläubiger keine Gründe für die Ablehnung iSd § 11 Abs 3 2. COVID-19-JuBG angeführt hat. Zum anderen kann das Gericht zum Ergebnis kommen, dass die Gründe für angebliche schwere persönliche oder wirtschaftliche Nachteile nicht ausreichend sind. Grundsätzlich ist weder beim Sanierungs- noch beim Zahlungsplan die Möglichkeit gegeben, eine fehlende Zustimmung gerichtlich zu „ersetzen“.⁹²⁾ Insofern liegt im Rahmen der Stundung der Zahlungsplanraten ein Systembruch vor. Dieser ist mE gerechtfertigt und erfordert kein „Umdenken“ bei der Abstimmung über Sanierungs- oder Zahlungsplan.

Die Entscheidung über den Antrag ist in der **Insolvenzdatei bekannt zu machen**, also sowohl die Bewilligung der Stundung als auch deren Abweisung. Wurde der Schuldner bereits gemahnt, lebt die Forderung erst mit Eintritt der Rechtskraft des die Stundung abweisenden Beschlusses wieder auf.

Hinsichtlich des Rekurses ist mE auf § 155 IO zurückzugreifen.⁹³⁾

6. Wirkungen der Stundung

Die Bewilligung der Stundung führt zur **Verlängerung der Frist zur Erfüllung** des Zahlungsplans, sodass diese im Ergebnis länger als sieben Jahre sein kann.⁹⁴⁾ Denn die Stundung soll für den Schuldner eine Erleichterung bei der Erfüllung des Zahlungsplans bringen. Andernfalls müsste der Schuldner „doppelte“ Raten zahlen, was uU zu einem Scheitern des Zahlungsplans führt, das verhindert werden soll.

89) Dazu *Schneider*, Privatinsolvenz³ 152.

90) Insofern ergibt sich eine Abweichung zur allgemeinen Verfahrensregel des § 259 Abs 3 IO, wonach eine Nichtäußerung grundsätzlich bedeutet, dass keine Einwendungen bestehen.

91) Darin kann mE keine Analogiegrundlage für schriftliches Vorgehen (s oben E. aE) gefunden werden, wenn eine Tagsatzung vorgesehen ist. Das gilt insb auch für Abstimmungen über den Sanierungs- oder Zahlungsplan. Denn es ist dem Gesetzgeber wohl bewusst, dass persönliche Kontakte (auch zum Gericht) möglichst eingeschränkt werden sollen. Deshalb wurde die Möglichkeit der Videokonferenz geschaffen. Damit liegt keine Lücke vor, die über ein schriftliches Verfahren geschlossen werden kann.

92) Ein Bedürfnis wurde etwa im Zuge des IRÄG 2010 ausdrücklich abgelehnt; ErläutRV 612 BlgNR 24. GP 3.

93) Siehe dazu näher *Mohr* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze (36. Lfg; 2009) § 155 KO Rz 7 ff.

94) *Mohr*, ZIK digital 2020/56 Pkt 8.

→ In Kürze

Das 1. und 2. COVID-19-JuBG bringen verschiedene Änderungen im Insolvenzrecht. Die Neuregelungen werden in diesem Beitrag vorgestellt.

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Priv.-Doz. Dr. Birgit Schneider ist juristische Mitarbeiterin in der Kanzlei Schulyok Unger & Partner Rechtsanwälte OG.
E-Mail: schneider@sup.at

Von derselben Autorin erschienen:

Privatinsolvenz³ (2018); §§ 71 bis 72 d in *Konecny*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (55. Lfg; 2016).

